Anlage 5.1 zu GD 196/11

Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
Olgastr. 63, 89073 Ulm

Kopie an SG TI

Stadt Ulm
Stadtplanung, Umwelt, Baurecht
z. Hd. Wulf Englert
Münchner Strasse 2

89070 Ulm

Ihre Referenzen	SUB I - Eng
Ansprechpartner	PTI 22 PB5, Fabian Weiblen
Durchwahl	+49 731 / 100 - 86507
Datum	22. März 2011
Betrifft	Bebauungsplan „Königstraße – Kirchplatz“

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung ihrer Planunterlagen zu o.g. Bauvorhaben.
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen Ihr o.g. Bauvorhaben haben wir keine Einwände. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich im Grenzbereich des Grundstückes Telekommunikationslinien und –anlagen der Telekom befinden, die aus den beigefügten Lageplänen ersichtlich sind. Diese dürfen nicht beeinträchtigt werden. Für die Anbindung der Gebäude bitten wir Sie, diese über die Bauherrenberatung in unserem Hause abzuwickeln und uns rechtzeitig zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

i. V.
Peter Mangold

i. A.
Fabian Weiblen

Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
Hausanschrift Technische Infrastruktur Niederlassung Südwest, Nauheimer Str. 98-101, 70372 Stuttgart
Postanschrift Postfach 50 20 20, 70369 Stuttgart
Telekontakte Telefon +49 711 270-0, Internet www.telekom.com
Konto Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668
IBAN: DE1759010066 0024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF
Aufsichtsrat Dr. Steffen Roehn (Vorsitzender)
Vorstand Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Albert Mathéis, Klaus Peren
Handelsregister Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft: Bonn
USt-IdNr. DE 814645262

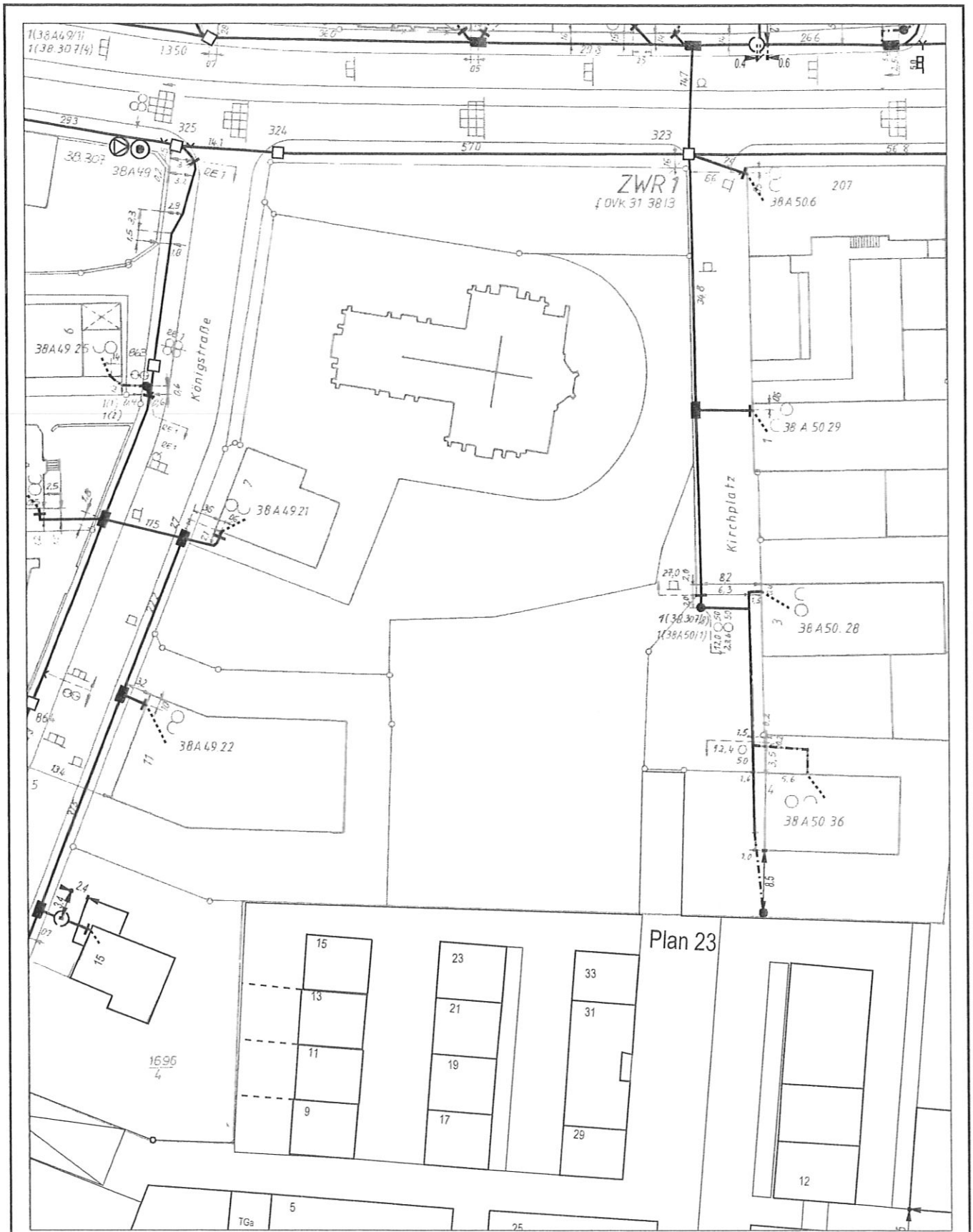

AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag			AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag
TI NL	Südwest (Karlsruhe)				
PTI	Ulm				
ONB	Ulm	AsB	38		
Bemerkung:		VsB	731B	Sicht	Lageplan
		Name	A_Weiblen.Fabian	Maßstab	1:500
		Datum	22.03.2011	Blatt	1

Anlage 5.2 zu GD 196/11

Zusammen
für eine
bessere Umwelt

SWU

SWU Netze GmbH Postfach 3867 89028 Ulm

Stadt Ulm
SUB I
89070 Ulm

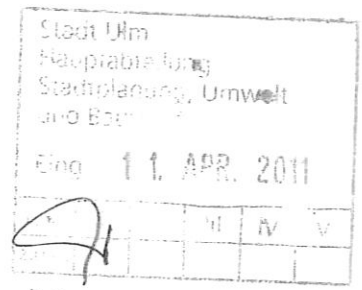

PF: SWB TU

SWU Netze GmbH
Karlstraße 1
89073 Ulm

Planung Anlagen und Netze
N 11
Rolf Herrmann/Sabine Schneider
Telefon 0731 / 166-1830
Telefax 0731 / 166-1809
rolf.herrmann@swu.de

01.04.2011

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Königstr. - Kirchplatz"

hier: Stellungnahme der SWU Netze GmbH im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Königstr. – Kirchplatz“ können Ihnen die SWU folgendes mitteilen:

Gegen den Abriss der bestehenden Gebäude in der Königstr. 7 (Pfarrhaus) und Königstr 11 (Gemeindehaus) und der späteren Neugestaltung mit einem Gemeindehaus sowie einer Wohnbebauung, bestehen aus Sicht der SWU keine Einwände.

Im Bereich der Straße - Kirchplatz - befindet sich eine Fernwärmeleitung der FUG.
Von Seiten der SWU wurden Strom, Erdgas und Trinkwasserhauptleitungen in die Königstraße und im Kirchplatz verlegt. Aus diesen genannten Bereichen ist die Versorgung mit Strom, Trinkwasser und Heizenergie möglich.

Um frühestmögliche Einbeziehung der SWU in weitere Schritte möchten wir Sie hiermit bitten.

Freundliche Grüße

SWU Netze GmbH

i. V. Hans-Peter Peschl

i. A. Rolf Herrmann

Anlagen
Bestandspläne Strom, Erdgas, Fernwärme, Trinkwasser → Stellungn. + Anlagen wurden dem Vorhabenträger zugesandt!

Im Namen und Auftrag der SWU Energie GmbH.

Anlage 5.3 zu GD 196/11

Wehrbereichsverwaltung Süd

Wehrverwaltung

IUW 4.320 Az 45-60-00
Süd1-A-091-11-a

Wehrbereichsverwaltung Süd · Postfach 10 52 61 · 70045 Stuttgart

Stadt Ulm
SUB
Münchner Strasse 2
89070 Ulm

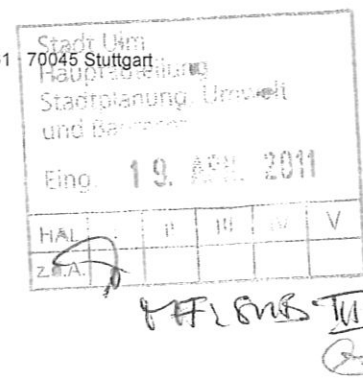

Stuttgart, 18. April 2011

Telefon 0711 2540 – 1816
Vermittlung 0711 2540 – 0
Fax 0711 2540 – 1830
BwFernwahl 5200

Bearbeiter:
Frau Bach

vorab per Telefax: 0731 161-1630

Betr.: Beteiligung des Bundes als Träger öffentlicher Belange - Verteidigung -;
Bebauungsplan „Königstraße – Kirchplatz“
Bezug: Ihr Schreiben vom 16. März 2011 - Az SUB I - Eng

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihre Anhörung teile ich Ihnen mit, dass sich das o.a. Planungsgebiet in unmittelbarer Nachbarschaft der Bleidorn-Kaserne befindet und deshalb mit Lärmbelästigungen durch den militärischen Dienstbetrieb (Tag und Nacht) zu rechnen ist.

Diese Liegenschaft ist als Sondergebiet ”Bund” ausgewiesen. In solch einem Sondergebiet sind grundsätzlich Lärmemissionen (gem. DIN 18005, Teil 1, Ziffer 4.5.2) durch den militärischen Übungsbetrieb von 70 dB (A) zulässig und möglich.

Dieser Richtwert gilt unabhängig von der derzeitigen Nutzung der Anlage, da bei Bundeswehrliegenschaften Änderungen in der Nutzung wie auch im betrieblichen Ablauf nicht ausgeschlossen werden können.

Durch die Nutzung dieser Liegenschaft können die für die städtebauliche Planung festgelegten Immissionswerte (nach TA Lärm) für das Baugebiet überschritten werden.

Angesichts der möglichen Lärmeinwirkungen auf das geplante Baugebiet und einer guten städtebaulichen Ordnung ist es erforderlich einen entsprechenden Hinweis in den Textteil für das geplante Baugebiet aufzunehmen, damit durch die Nachbarschaft des neuen Baugebietes kein einschränkenden Einfluss auf den Dienstbetrieb des genannten militärischen Objektes entstehen kann und somit den Erfordernissen des Lärmschutzes für die Wohnbevölkerung Rechnung getragen wird.

...

Damit bei Verwirklichung des Bebauungsplanes die in § 1 Abs. 5 Nr. 1 und Nr. 9 BauGB genannten Belange ausreichend gegeneinander abgewogen werden können und zur Vermeidung evtl. öffentlich-rechtlicher Entschädigungs- oder Unterlassungsansprüche ist es notwendig, durch einen Hinweis im Bebauungsplan darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der weiteren städtebaulichen Planung die Forderungen eines effektiven Lärmschutzes zu berücksichtigen sind.

Ich darf Sie daher bitten, den Textteil um den Hinweis auf die möglichen Lärmbelästigungen von der genannten militärischen Liegenschaft zu ergänzen und klarzustellen, dass aufgrund dieser Sachlage keine Rechtsansprüche gegen den Bund abgeleitet werden können. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass im Einzelfall evtl. notwendig werdende bauliche Schallschutzmaßnahmen zur Einhaltung der Lärminnenwerte im Gebäude von den Grundstückseigentümern auf eigene Kosten zu realisieren sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bertsche